

**Gemeinsame ortsübliche Bekanntmachung der
Hansestadt Buxtehude, der Samtgemeinde Horneburg, der Gemeinde Jork, der Samt-
gemeinde Lühe sowie der Hansestadt Stade**

**Änderungsantrag im Planfeststellungsverfahren zur Errichtung des Hochwasserent-
lastungspolders Bullenbruch**

Der Deichverband der II. Meile Alten Landes hat die Planfeststellung für die **Änderung** des mit Beschluss vom 28.03.2022 genehmigten Antrages auf Planfeststellung für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch gemäß §12 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) i. V. m. §§ 68 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Standort Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg.

Der **Änderungsantrag** umfasst im Wesentlichen, die im Abschnitt Poggenpohl genehmigte Spundwand mit mobilen Abschnitten durch einen grünen Deich zu ersetzen. Darüber hinaus umfasst der Änderungsantrag geänderte Transportwege für den Antransport von Schüttgütern im Bereich Ilsmoorbach, Poggenpohl, Hinterdeich, den Wegfall bzw. die Änderung von benötigten Flächen, insbesondere im Bereich der Bodenentnahmestelle 1, der Kompensationsmaßnahme 8 A sowie weiterer Flächen.

Das Vorhaben wirkt sich im Bereich der Hansestadt Buxtehude, der Samtgemeinde Horneburg, der Gemeinde Jork, der Samtgemeinde Lühe sowie im Zusammenhang mit der Maßnahme notwendig werdender naturschutzrechtlicher Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen auch im Bereich der Hansestadt Stade aus.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben bzw. zum Änderungsantrag sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Planunterlagen zum Änderungsantrag enthalten u. a. die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Auswirkungen des Vorhabens:

Beiblatt zum Änderungsverfahren, Erläuterungsbericht, Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bestands- und Konfliktplan und Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen, Zeichnungen und Lagepläne zu den geänderten Transportwegen und Baumaßnahmen sowie zur Bodenentnahme 1 und Deichprofilen, Grunderwerbs- und Besitzerverzeichnis, Bauwerksverzeichnis.

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht nach § 74 VwVfG ein Planfeststellungsbeschluss.

Gemäß § 70 WHG und § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m. § 73 Abs. 3 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und § 19 UVPG wird die Auslegung des Antrages einschließlich der Planunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Außerdem kann nach § 27a VwVfG der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Hansestadt Buxtehude unter www.buxtehude.de, der Internetseite der Samtgemeinde Horneburg unter www.horneburg.de, der Internetseite der Gemeinde Jork unter www.jork.de

sowie der Internetseite der Samtgemeinde Lühe unter www.luehe.de, der Internetseite der Hansestadt Stade unter www.stadt-stade.info und der Internetseite des NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de (dort über Wasserwirtschaft, Zulassungsverfahren, Hochwasserschutz, Hochwasserentlastungspolder Bullenbruch) eingesehen werden.

Überdies wird der Inhalt dieser Bekanntmachung bei der Hansestadt Buxtehude, der Samtgemeinde Horneburg, der Gemeinde Jork, der Samtgemeinde Lühe sowie der Hansestadt Stade gemäß der jeweiligen Hauptsatzung ortsüblich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Planunterlagen können gem. § 73 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 27 b Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 VwVfG in der Zeit vom

26.02.2025 bis zum 25.03.2025 (jeweils einschließlich)

Hansestadt Buxtehude

im Stadthaus, Bahnhofstraße 7, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 110 bei der FG 61 (Stadt- und Landschaftsplanung), 21614 Buxtehude

Montag & Mittwoch bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Frau Schulz: 04161 501 61 23)

sowie gem. § 27b Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 VwVfG im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> (dort bitte bei der Suchfunktion: „Hochwasserentlastungspolder Bullenbruch, Änderungsantrag“ eingeben) sowie über die Internetseite des NLWKN eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG **bis einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist,

spätestens bis zum 25.04.2025 (einschließlich)

Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPG) und sonstige Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei

- der Hansestadt Buxtehude, Bahnhofstraße 7, 21614 Buxtehude,
- der Samtgemeinde Horneburg, Lange Straße 47/49, 21640 Horneburg,
- der Gemeinde Jork, Am Gräfengericht 2, 21635 Jork,
- der Samtgemeinde Lühe, Alter Marktplatz 1 A, 21720 Steinkirchen,
- der Hansestadt Stade, Hökerstraße 2, 21682 Stade oder
- dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,

einreichen bzw. erheben. Äußerungen und Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG, § 73 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 6 VwVfG).

Dies gilt nicht in Verbindung mit Rechtsbehelfen gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.

- b) Sofern ein Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 i. V. m. § 27c Abs. 1 VwVfG durchgeführt wird, kann bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- c) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG).
- e) Bei Äußerungen und Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).
- f) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die Erhebung bzw. Einreichung von Einwendungen und Äußerungen entstehen, können nicht erstattet werden.
- g) Für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet, Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (Abl. EU 2016, Nr. L 119/1, S. 1) in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der NLWKN – Direktion – (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzzinformationsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie im Internet unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“. Als Direktdownload ist das Schreiben unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/143978>. Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift erhalten.
- h) Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Hansestadt Buxtehude
Die Bürgermeisterin
Katja Oldenburg-Schmidt

Samtgemeinde Horneburg
Der Samtgemeindebürgermeister
Knut Willenbockel

Gemeinde Jork
Der Bürgermeister
Matthias Riel

Samtgemeinde Lühe
Der Samtgemeindebürgermeister
Timo Gerke

Hansestadt Stade
Der Bürgermeister
Sönke Hartlef